

**Verordnung
über den Schutz vor Schäden
durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**

Vom 23. Juli 1970

§9 Ziffer 7 und 8

7. als Versender oder Spediteur dem Beförderungsunternehmer
 - a) nicht die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 notwendigen Hinweise gibt oder
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 und 3 keine oder unzureichende Weisungen mitgibt;

8. als Versender dem Spediteur
 - a) nicht die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 notwendigen Hinweise gibt oder
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 und 3 keine oder unzureichende Weisungen mitgibt;

**Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(GefahrgutVStr)**

Vom 10. Mai 1973

§12 Ziffer 2

2. als Versender
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 die Vorschriften über die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung der Versandstücke nicht beachtet;
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dem Spediteur keine oder dem § 5 Abs. 1 nicht entsprechende Unfallmerkblätter oder die Unfallmerkblätter nicht rechtzeitig übergibt;
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 dem Spediteur nicht die notwendigen Hinweise gibt;

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr)**

Vom 28. September 1976

§12 Ziffer 2

2. als Versender

- a) entgegen § 2 Abs. 1 die Vorschriften über die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung der Versandstücke nicht beachtet;
- b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dem Spediteur keine oder dem § 5 Abs. 1 nicht entsprechende Unfallmerkkblätter oder die Unfallmerkkblätter nicht rechtzeitig übergibt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 dem Spediteur nicht die notwendigen Hinweise gibt;

In der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) vom 23. August 1979
(BGBl. Teil 1 31. August 1979 Seite 1509)

Gibt es den Begriff „Versender“ nicht mehr!